

Der Reingewinn unseres Geschäftsjahres ergibt nach dieser Abschreibung die Summe von Fr. 4405. 25

Der Vorstand schlägt die folgende Verteilung desselben vor:

1. An den Reservefonds	Fr. 1100. —
Derselbe erreicht damit den Betrag von Fr. 10833. 71 und übersteigt die statutengemäße Höhe von Fr. 10750. — um Fr. 83. 71.	
2. An die Mitglieder 4% v. eingezahlten Kapital v. Fr. 43000. —	Fr. 1720. —
3. Ferner an die Mitglieder 1/2% Vergütung auf die Totalsumme ihrer Bezüge; im Rechnungsjahre Fr. 227499. 49	Fr. 1137. 50
4. Uebertrag auf neue Rechnung	„ 447. 75
	Fr. 4405. 25

Zur Konsolidierung des Reservefonds haben wir die Summe von Fr. 5000 in Wertpapieren angelegt. Dieser Betrag wird dadurch den Fluktuationen des Geschäftsbetriebes entzogen und für die eigentlichen Zwecke des Reservefonds sichergestellt.

Wie unser letzter Bericht bereits konstatierte, waren die bisherigen Räumlichkeiten zu knapp und unbequem geworden; das neue Lokal soll nun im Juni bezogen werden und damit ist durch die weit bequemere Lage eine noch promptere Expedition, wenn solche überhaupt irgendwo vermisst wurde, zu ermöglichen.

Auch die Einrichtung der Telephon-Verbindung hat sich als durchaus praktisch erwiesen und wurde von den näher liegenden Städten reichlich benutzt.

Der zunehmende Absatz, der sich von Fr. 135514 im 4. Geschäftsjahr, auf Fr. 237359 im nun abgelaufenen 8. Geschäftsjahre gesteigert hat, und die entsprechend zunehmende Arbeitslast machten die Anstellung eines zweiten Gehilfen zur unabweislichen Notwendigkeit.

Ein neuer Lagerkatalog befindet sich im Druck; er wird durch seine Vollständigkeit und praktische Einrichtung Ihren Beifall finden und die Benutzung unserer Anstalt erleichtern.

In den letzten Wochen wurden Sie durch Cirkular von unserem Entschluß, einen zur Verteilung an das Publikum bestimmten Sortimentkatalog herzustellen, in Kenntnis gesetzt. Derselbe soll neben unsern Lagerartikeln kurrenten Schweizer-Verlag aller Wissenschaften aufnehmen. Wir hoffen, damit dem schweizerischen Gesamtbuchhandel (Verlag und Sortiment) zu dienen und rechnen auf Ihre ausgiebige Unterstützung.

Netto-Bilanz pro 28. Februar 1890.

Aktiva		Fr.	¢.
1. Waren-Konto: Bestand des Lagers	94548. 80		
	Abschreibung 3290. 35	91258	45
2. Kassa-Konto		76	79
3. Mobilien-Konto		922	30
4. Feuerversicherungs-Konto		195	30
5. Wertschriften-Konto (Reserve-Fonds)		5000	—
		97452	84
Passiva			
1. Kapital-Konto		43000	—
2. Konto-Korrent-Konto		40313	88
3. Reservefonds-Konto		9733	71
4. Gewinn- und Verlust-Konto: Gewinn		4405	25
		97452	84

Statistik der Bezüge.

Das Schweiz. Vereinsortiment lieferte im abgelaufenen Geschäftsjahr

für Fr. 500 bis 1000	an 6 Mitglieder
„ 1000 „ 1500	„ 10 „

für Fr. 1500 bis 2000	an 8 Mitglieder
„ 2000 „ 2500	„ 9 „
„ 2500 „ 3000	„ 2 „
„ 3000 „ 4000	„ 7 „
„ 4000 „ 5000	„ 11 „
„ 5000 „ 6000	„ 3 „
„ 6000 „ 10000	„ 6 „
über Fr. 10000	„ 3 „

Der Vorstand besteht für das Jahr 1890/91 aus den Herren H. Reich-Basel, Präsident;
 A. Franke-Bern;
 Chr. Höhr-Zürich;
 A. Geering-Basel, Ersatzmann;
 S. Reimann-Zürich, Ersatzmann;
 C. Langlois-Burgdorf, Rechnungsrevisor;
 F. Payot-Lausanne, Rechnungsrevisor;
 S. Körber-Bern, Schriftführer.

Ein Rechtslexikon für den Buchhandel.

Unter dem Titel:

Das Recht für Urheber, Buchhandel und Presse. Von Friedrich Streißler. Bd. I. Rechtslexikon für Urheber, Buchhandel und Presse in den Ländern deutscher Zunge. Bd. II. Die internationalen Urheberrechts-Gesetzgebungen und Konventionen.

wird im Verlage von F. W. v. Biedermann in Leipzig demnächst ein für den Buchhandel wichtiges Nachschlagebuch erscheinen. Es liegen uns einige Aushängbogen aus dem nach Art eines Fachlexikons in seinem Stoffe alphabetisch geordneten ersten Bande vor, aus denen wir den Artikel »Verlagsvertrag« mit Erlaubnis des Herrn Verfassers hier abdrucken, um dem Buchhandel ein ungefähres Bild von der Einrichtung und dem Inhalte des Buches zu geben.

Verlagsvertrag. Durch Verlagsvertrag wird dem Verleger ein Teil des Urheberrechtes übertragen. Der Verlagsvertrag ist der Ausdruck des Willens der Vertragsschließenden und bestimmt die beiderseitigen Rechte und Pflichten. Alle Streitigkeiten zwischen Autor und Verleger sind in erster Linie nach dem bestehenden Verlagsvertrage zu beurteilen, und nur wo dieser im Stiche läßt, kommen die gesetzlichen Bestimmungen über das Verlagsrecht in Anwendung. Möglichst präzise Abfassung der Verlagsverträge muß deshalb allen Beteiligten dringend empfohlen werden.

Die kompliziertesten Verlagsverträge werden über Schriftwerke geschlossen, während Verlagsverträge über musikalische Werke und Kunstwerke meistens nur einen oder zwei kurze Paragraphen enthalten. Das Rechtsverhältnis zwischen dem Verleger und dem Urheber von Schriftwerken ist in vielen Fällen so kompliziert, daß man es betreffs mancher Werke zu den Unmöglichkeiten zählen muß, den Verlagsvertrag so abzufassen, daß allen eventuellen Differenzen vorgebeugt sei. Es ist deshalb im Interesse des Friedens wünschenswert, daß im Falle einer Vertragsverletzung, wenn dieselbe nicht böswillig geschah, der vermeintlich verletzte Teil Billigkeit vor Recht ergehen läßt. Nachstehend geben wir eine schematische Aufstellung jener Punkte, deren Feststellung der bisherigen Praxis zufolge im Verlagsvertrage geboten erscheint.

Schriftwerke. Die Eingangsformel ist bei allen Verlagsverträgen gleich; z. B. Zwischen Herrn K. J., Schriftsteller in B., und der Verlagsbuchhandlung N. N. in L. ist heute folgender Verlagsvertrag geschlossen worden.

§ 1.

- a) Der Verfasser verpflichtet sich ein mit Titel benanntes oder dem Inhalte nach festgestelltes Werk zu schreiben, oder
- b) der Verfasser übergibt dem Verleger das bezeichnete fertige Manuskript.

Im Falle a bestimmt

§ 2.

- a) die Frist, bis zu welcher der Verfasser das fertige Manuskript zu liefern hat, oder
- b) die Termine, an welchen der Verfasser Teile des Manuskriptes (Bogen, Lieferungen etc.) zu liefern hat.

In § 3

verpflichtet sich die Verlagsbuchhandlung zur Honorarzahung. Es kann festgestellt werden:

I. Zahlung eines festen Honorars, entweder

- a) für das ganze Werk oder
- b) für einzelne Teile desselben (Bogen, Lieferungen, Abteilungen etc.).

In beiden Fällen sollen die Termine der Honorarzahung bestimmt werden.